



# Gemeinde Grävenwiesbach

## Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-29/2023

- öffentlich -

Datum: 19.07.2023

|                |               |
|----------------|---------------|
| Sachbearbeiter | Frank Schmitz |
|----------------|---------------|

| Beratungsfolge                     | Termin     | Beratungsaktion |
|------------------------------------|------------|-----------------|
| 60. Sitzung des Gemeindevorstandes | 18.07.2023 | beschließend    |
| 20. Sitzung der Gemeindevertretung | 26.09.2023 | zur Kenntnis    |

### Antwort zur Anfrage der UB-Fraktion vom 23.02.2023 hier: Wassergebühren der Gemeinde Grävenwiesbach

#### Sachbericht:

Zu der als Anlage beigefügten Anfrage der UB-Fraktion vom 23.02.2023, hier eingegangen am 24.02.2023, antwortet der Gemeindevorstand wie folgt (blaue Markierung kursiv):

1. Wie genau wird der Wiederbeschaffungswert zur Berechnung der Wassergebühren ermittelt?

*Die Berechnungsmethodik der Abschreibungen auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte wird vollumfänglich in der Berichtsausfertigung der Dornbach GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft, vom 12.10.2022 zur Gebührenbedarfsberechnung der „Gemeinde Grävenwiesbach – Wasserversorgung – Gebührenkalkulation 2023 – Wasserversorgung, Seite 14f. beschrieben.*

*Das Dokument wurde den politischen Gremien in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.11.2022 zu Teil B – Beschlussfassung mit Aussprache – TOP 4 „Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren des Doppelhaushaltes 2023/2024 mit Satzungsänderungen a.) Gebühren für die Wasserversorgung“ zur Kenntnis gebracht (vgl. Beschlussvorlage 110/2022 – 2. Ergänzung).*

*Ebenso ist die Berichtsfassung der interessierten Öffentlichkeit über das Ratsinformationssystem der Gemeinde Grävenwiesbach öffentlich zugänglich (vgl. Datei: Gebührenvorkalkulation 2023 - Wasserversorgung (exportiert: 16.11.2022)\_ (136KB)).*

*Ausgehend davon, dass die Unterlagen auf dem Fraktionsweg faktisch verfügbar sein sollten, wird auf eine redundante Darstellung des Berichtsinhaltes verzichtet.*

2. In welcher Höhe wurden bei der kostenrechnenden Einrichtung „Wasserversorgung“ die Überschüsse nach Jahren getrennt in der Zeit 2013 bis 2022 ermittelt und nachgewiesen?

*Hinsichtlich der vorstehenden Fragestellung wird unterstellt, dass sich die verwendete Begrifflichkeit der „Überschüsse der kostenrechnenden Einrichtung Wasserversorgung“ auf die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergebenden Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen nach KAG (Gesetz über kommunalen Abgabe) bezieht (vgl. § 10, Abs. 2, Satz 7 KAG).*

**Kostenüber- und -unterdeckungen 2013 bis 2020:**

*Die Höhe der nach KAG ansatzfähigen Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen der Jahre Jahre 2013 bis 2020 sind der jeweiligen Jahresspalte der tabellarischen Übersicht der Berichtsausfertigung der Dornbach GmbH vom 08.09.2021/15.09.2021, zur Gebührenbedarfsberechnung der "Gemeinde Grävenwiesbach – Wasserversorgung – Gebührenkalkulation 2022 – Wasserversorgung, Anlage 2, Entwicklung der Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen, zu entnehmen.*

*Das Dokument wurde den politischen Gremien in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.11.2021 zu Teil B – Beschlussfassung mit Aussprache – TOP 6 "Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren des Haushaltes 2022 mit Satzungsänderungen - a.) Gebühren für die Wasserversorgung" zur Kenntnis gebracht (vgl. Beschlussvorlage 120/2021 – 2. Ergänzung).*

*Ebenso ist die Berichtsfassung der interessierten Öffentlichkeit über das Ratsinformationssystem der Gemeinde Grävenwiesbach öffentlich zugänglich (vgl. Datei: Gebührenkalkulation 2022 – Wasserversorgung (exportiert: 03.11.2022)\_(149 KB)).*

#### **Kostenüber- und -unterdeckungen 2021:**

*Für das Jahr 2021 wird auf die entsprechende Jahresspalte der tabellarischen Übersicht der Berichtsausfertigung der Dornbach GmbH vom 12.10.2022, zur Gebührenbedarfsberechnung der "Gemeinde Grävenwiesbach – Wasserversorgung – Gebührenkalkulation 2023 – Wasserversorgung, Anlage 2, Entwicklung der Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen, verwiesen.*

*Das Dokument wurde den politischen Gremien in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.11.2022 zu Teil B – Beschlussfassung mit Aussprache – TOP 4 "Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren des Doppelhaushaltes 2023/2024 mit Satzungsänderungen a.) Gebühren für die Wasserversorgung" zur Kenntnis gebracht (vgl. Beschlussvorlage 110/2022 – 2. Ergänzung).*

*Ebenso ist die Berichtsfassung der interessierten Öffentlichkeit über das Ratsinformationssystem der Gemeinde Grävenwiesbach öffentlich zugänglich (vgl. Datei: Gebührenvorkalkulation 2023 - Wasserversorgung (exportiert: 16.11.2022)\_(136 KB)).*

*Ausgehend davon, dass die Unterlagen auf dem Fraktionsweg faktisch verfügbar sein sollten, wird auf eine redundante wertmäßige Darstellung verzichtet.*

#### **Kostenüber- und -unterdeckungen 2022:**

*Die Ermittlung der Werte für das Haushaltsjahr 2022 erfolgen im Rahmen der Tätigkeiten zur Aufstellung des Jahresabschlusses per 31.12.2022 in der laufenden Haushaltsperiode 2023. Die Arbeiten sind derzeit noch nicht abgeschlossen.*

### 3. Wie hoch waren die Abschreibungen der Wasserversorgung

- a. berechnet nach den Abschreibungen nach Herstellkosten (HAK) einzeln nach Jahren von 2013 bis 2022?

*Hinsichtlich der vorstehenden Fragestellung zu den Abschreibungen wird unterstellt, dass sich diese auf die bilanziellen/ nominellen Abschreibungen auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) und nicht wie dargestellt auf die Herstellkosten (HAK) beziehen sollen.*

*Beginnend mit dem Jahr 2013 bis zum Jahr 2022 ist die Höhe der nominellen Abschreibungen auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten jeweils den nachfolgend dargestellten Berichtsfassungen zur Gebührenberechnung der Dornbach GmbH zu entnehmen.*

Soweit ein digitaler Dokumentenzugriff möglich, erfolgt ein ergänzendes Listing der entsprechenden öffentlichen Sitzung mit Beschlussvorlage sowie Benennung des Dateianhangs laut öffentlich zugänglichem Ratsinfosystem. Ausgehend davon, dass die Unterlagen auf dem Fraktionsweg faktisch verfügbar sein sollten, wird auf eine redundante wertmäßige Darstellung verzichtet.

### **Nominalabschreibungen nach Anschaffungs- und Herstellungskosten 2013-2022:**

- Die Bemessung der aufsummierten planmäßigen Abschreibungen nach Maßgabe der Anschaffungs- und Herstellungskosten sind der Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 12./14.08.2014 "Gemeinde Grävenwiesbach – Wasserversorgung – Gebührenkalkulation 2015 und Nachkalkulation 2013", Anlage 2/ Seite 1, Nachkalkulation 2013, Spalte "Ergebnisrechnung (vorläufig)", Zwischensummenzeile "Abschreibung" zu entnehmen.  
Das Dokument wurde den politischen Gremien in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 04.11.2014 zu Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache – TOP 4, "Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren 2015 – 3.) Frischwassergebühr" papierhaft zur Kenntnis gebracht (vgl. Beschlussvorlage 188/2014 – 2. Ergänzung).  
Dokumentenbezeichnung Anlage: Gebührenkalkulation 2015 und Nachkalkulation 2013 Wasserversorgung.
- Berichtsfassung Dornbach GmbH: "Gemeinde Grävenwiesbach – Wasserversorgung – Gebührenkalkulation 2016 und Nachkalkulation 2014" vom 14.10.2015, Anlage 2/ Seite 1, Nachkalkulation 2014, Spalte "Ergebnisrechnung", Zwischensummenzeile "Abschreibung".  
Öffentliche Sitzung: Gemeindevertretung vom 03.11.2015, Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache – TOP 2 "Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren 2016 – 1.) Gebühr für Wasserversorgung" (vgl. Beschlussvorlage 172/2015 – 2. Ergänzung).  
Dokumentenbezeichnung Ratsinfosystem: Gebührenkalkulation Wasserversorgung (exportiert: 23.10.2015) (4.095 KB).
- Berichtsfassung Dornbach GmbH: "Gemeinde Grävenwiesbach – Wasserversorgung – Gebührenkalkulation 2017 und Nachkalkulation 2015" vom 13.09.2016, Anlage 2/ Seite 1, Nachkalkulation 2015, Spalte "Ergebnisrechnung", Zwischensummenzeile "Abschreibung".  
Öffentliche Sitzung: Gemeindevertretung vom 15.11.2016, Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache – TOP 3 "Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren 2017 mit Satzungsänderungen – a.) Gebühr für die Wasserversorgung nebst Artikeländerungssatzung der Wasserversorgungssatzung (WVS)" (vgl. Beschlussvorlage 167/2016 – 1. Ergänzung).  
Dokumentenbezeichnung Ratsinfosystem: Produkt 53300 Wasserversorgung – Nachkalkulation 2015/ Vorkalkulation 2017 (exportiert: 03.11.2016) (135KB).
- Berichtsfassung Dornbach GmbH: "Gemeinde Grävenwiesbach – Wasserversorgung – Gebührenkalkulation 2018 und Nachkalkulation 2016" vom 03.07.2017, Anlage 2/ Seite 1, Nachkalkulation 2016, Spalte "Ergebnisrechnung", Zwischensummenzeile "Abschreibung".  
Öffentliche Sitzung: Gemeindevertretung vom 17.10.2017, Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache – TOP 2 "Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren 2018 mit Satzungsänderungen – a.) Gebühren für die Wasserversorgung" (vgl. Beschlussvorlage 91/2017 – 3. Ergänzung).

*Dokumentenbezeichnung Ratsinfosystem: Wasserversorgung Nachberechnung 2016\_Vorkalkulation 2018\_Dornbach GmbH (exportiert: 11.10.2017) (1.955 KB).*

- *Berichtsfassung Dornbach GmbH: "Gemeinde Grävenwiesbach – Wasserversorgung – Gebührenkalkulation 2019 und Nachkalkulation 2017" vom 03.09.2018, Anlage 2/ Seite 1, Nachkalkulation 2017, Spalte "Ergebnisrechnung", Zwischensummenzeile "Abschreibung".  
Öffentliche Sitzung: Gemeindevertretung vom 25.09.2018, Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache – TOP 2 "Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren des Doppelhaushaltes 2019/2020 mit Satzungsänderungen – a.) Gebühren für die Wasserversorgung 2019)" (vgl. Beschlussvorlage 100/2018 – 2. Ergänzung).  
Dokumentenbezeichnung Ratsinfosystem: Nachberechnung 2017\_Vorkalkulation 2019\_Wasserversorgung\_Dornbach-Gruppe (exportiert: 19.09.2018) (4.070 KB).*
- *Berichtsfassung Dornbach GmbH: "Gemeinde Grävenwiesbach – Wasserversorgung –Nachkalkulation 2018" vom 09.04.2019, Anlage 1/ Seite 4, Anlagevermögen zum 31.01.2018 mit Abschreibungen zu Wiederbeschaffungszeitwerten, Spalte "Abschreibung 2018 (nominal)", Endsummenzeile sowie "zu Abschreibungen", Seite 12f., letzter Absatz, nominal Abschreibungen, Nominalabschreibungen: 172.437,41 Euro.  
Berichtsfassung Dornbach GmbH: "Gemeinde Grävenwiesbach – Wasserversorgung –Nachkalkulation 2019" vom 24.04.2020, Anlage 1/ Seite 4, Anlagevermögen zum 31.12.2019 mit Abschreibungen zu Wiederbeschaffungszeitwerten, Spalte "Abschreibungen 2019 (nominal)", Endsummenzeile sowie "zu Abschreibungen", Seite 12f., letzter Absatz, nominal Abschreibungen.  
Öffentliche Sitzung: Gemeindevertretung vom 27.10.2020, Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache – TOP 1 "Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren des Haushaltes 2021 mit Satzungsänderungen, – a.) Gebühren für die Wasserversorgung" (vgl. Beschlussvorlage 83/2020 – 2. Ergänzung).  
Dokumentenbezeichnung Ratsinfosystem: Gebührennachkalkulation 2019 – Wasserversorgung der Dornbach GmbH (exportiert 21.10.2020) (132KB).*
- *Berichtsfassung Dornbach GmbH: "Gemeinde Grävenwiesbach – Wasserversorgung –Nachkalkulation 2020" vom 14.04.2021, Anlage 1/ Seite 4, Anlagevermögen zum 31.12.2020 mit Abschreibungen zu Wiederbeschaffungszeitwerten, Spalte "Abschreibungen 2020 (nominal)", Endsummenzeile sowie "zu Abschreibungen", Seite 11f., letzter Absatz, nominal Abschreibungen.  
Öffentliche Sitzung: Gemeindevertretung vom 09.11.2021, Teil B – Beschlussfassung ohne Aussprache – TOP 6 "Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren des Haushaltes 2022 mit Satzungsänderungen, – a.) Gebühren für die Wasserversorgung" (vgl. Beschlussvorlage 120/2021 – 2. Ergänzung).  
Dokumentenbezeichnung Ratsinfosystem: Gebührennachkalkulation 2020 – Wasserversorgung (exportiert: 03.11.2021) (2.351 KB).*
- *Berichtsfassung Dornbach GmbH: "Gemeinde Grävenwiesbach – Wasserversorgung –Nachkalkulation 2021" vom 05.04.2022, Anlage 1/ Seite 5, Ermittlung der Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten 2021, Spalte "Abschreibung 2021 (nominal)", Endsummenzeile sowie "zu Abschreibungen", Seite 11f., letzter Absatz, nominal Abschreibungen.  
Öffentliche Sitzung: Gemeindevertretung vom 22.11.2022, Teil B – Beschlussfassung ohne Aussprache – TOP 4 "Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren des Doppelhaushaltes 2023/2024 mit Satzungsänderungen, –*



a.) *Gebühren für die Wasserversorgung*“ (vgl. *Beschlussvorlage 110/2022 – 2. Ergänzung*).

*Dokumentenbezeichnung Ratsinfosystem: Gebührennachkalkulation 2021 - Wasserversorgung (exportiert: 16.11.2022) (122 KB).*

- *Berichtsfassung Dornbach GmbH: “Gemeinde Grävenwiesbach – Wasserversorgung –Nachkalkulation 2022” vom 03.05.2023, Anlage 1/ Seite 5, Anlagevermögen zum 31.12.2022 mit Abschreibungen zu Wiederbeschaffungszeitwerten, Spalte “Abschreibung 2022 (nominal)”, Endsummenzeile sowie “zu Abschreibungen”, Seite 11f., letzter Absatz, nominal Abschreibungen, Nominalabschreibungen: 145.500,89 Euro.*

- b. Differenz zwischen Abschreibung nach Wiederbeschaffungskosten (WBZ) und HAK einzeln nach Jahren von 2013 bis 2022?

*Hinsichtlich der vorstehenden Fragestellung wird unterstellt, dass sich diese auf die Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten (WBZW) und nicht wie dargestellt auf Wiederbeschaffungskosten (WBZ) beziehen soll.*

*Da die unter Ziffer 3.a. dargestellten Berichtsfassungen in der Regel auch die Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten ausweisen, wird im Folgenden nur auf die entsprechenden Kopf- und Datenzellen verwiesen. Wertmäßige Angaben beschränken sich auf die bislang nicht im Ratsinfosystem veröffentlichten Parameter.*

*Die Differenz lässt sich durch Subtraktion der Werte aus Ziff. 3.a. und Ziff. 3.b. dieser Fragestellung ermitteln.*

- *Nachkalkulation 2013:*  
*s.o. Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 12./14.08.2014, Anlage 2/ Seite 2, Ziff. 2. “Zusammenstellung Gebührenbedarf”, Spalte “Gebührenbedarf”, Aufzählung Abschreibungen (WBZW).*
- *Nachkalkulation 2014:*  
*s.o. Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 14.10.2015, Anlage 2/ Seite 2, Ziff. 2. “Zusammenstellung Gebührenbedarf”, Spalte “Gebührenbedarf”, Aufzählung Abschreibungen (WBZW).*
- *Nachkalkulation 2015:*  
*s.o. Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 13.09.2016, Anlage 2/ Seite 2, Ziff. 2. “Zusammenstellung Gebührenbedarf”, Spalte “Gebührenbedarf”, Aufzählung Abschreibungen (WBZW).*
- *Nachkalkulation 2016:*  
*s.o. Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 03.07.2017, Anlage 2/ Seite 2, Ziff. 2. “Zusammenstellung Gebührenbedarf”, Spalte “Gebührenbedarf”, Aufzählung Abschreibungen (WBZW).*
- *Nachkalkulation 2017:*  
*s.o. Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 03.09.2018, Anlage 2/ Seite 2, Ziff. 2. “Zusammenstellung Gebührenbedarf”, Spalte “Gebührenbedarf”, Aufzählung Abschreibungen (WBZW).*
- *Nachkalkulation 2018:*  
*s.o. Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 09.04.2020, Ziff. 2.5. “Zusammenstellung des Gebührenbedarfs”, Spalte “Gebührenbedarf”, Aufzählung Abschreibungen (WBZW), 219.673,00 Euro sowie “zu Abschreibungen”, Seite 12f.,*

letzter Absatz, Abschreibungen auf Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten: 219.673,00 Euro sowie "zu Abschreibungen", Seite 12f., letzter Absatz, Abschreibungen auf Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten: 219.673,00 Euro.

- *Nachkalkulation 2019:*  
s.o. Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 24.04.2020, Ziff. 2.5. "Zusammenstellung des Gebührenbedarfs", Spalte "Gebührenbedarf", Aufzählung Abschreibungen (WBZW), sowie "zu Abschreibungen", Seite 12f., letzter Absatz, Abschreibungen auf Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten.
- *Nachkalkulation 2020:*  
s.o. Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 14.04.2021, Ziff. 2.5. "Zusammenstellung des Gebührenbedarfs", Spalte "Gebührenbedarf", Aufzählung Abschreibungen (WBZW), sowie "zu Abschreibungen", Seite 11f., letzter Absatz, Abschreibungen auf Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten.
- *Nachkalkulation 2021:*  
s.o. Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 05.04.2022, Ziff. 2.5. "Zusammenstellung des Gebührenbedarfs", Spalte "Gebührenbedarf", Aufzählung Abschreibungen (WBZW), sowie "zu Abschreibungen", Seite 11f., letzter Absatz, Abschreibungen auf Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten.
- *Nachkalkulation 2022:*  
s.o. Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 03.05.2023, Ziff. 2.5. "Zusammenstellung des Gebührenbedarfs", Spalte "Gebührenbedarf", Aufzählung Abschreibungen (WBZW), 225.393,34 Euro sowie "zu Abschreibungen", Seite 11f., letzter Absatz, Abschreibungen auf Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten: 225.393,34 Euro.

4. Wie wird mit den Mehreinnahmen durch dieses Abschreibungsprinzip verfahren - was geschieht mit den Mehreinnahmen. Gibt es Rückstellungen/Rücklagen?

- a. Wie hoch sind die Rückstellungen/ Rücklagen der Wasserversorgung zum Stand 31.12.2022 auf den bei einer Bank nachgewiesenen Gelder, bei der korrekter Weise die Überschüsse aus der Differenz zwischen den WBZ und den HAK nicht im dem jeweiligen allgemeinen Haushalt verblieben und verbraucht worden sind?

*Zunächst ist klarzustellen, dass die Wahl des Abschreibungsprinzips per se zu keinen Mehreinnahmen führt, sondern nur im Falle einer Indexierung größer "1" zu höheren Aufwandsposten für Abschreibungen führt.*

*Für das Haushaltsjahr 2022 kann eine Aussage zur Erfordernis wie auch zur Höhe einer erforderlichen Rückstellungsbildung erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten getroffen werden. Eine Rückstellungsbildung für Abschreibungsposten ist haushaltsrechtlich nicht zulässig, da eine Rückstellungsbildung i.d.R. vor dem Hintergrund einer periodengerechten Aufwands- bzw. Ertragszurechnung erfolgt. Üblicherweise handelt es sich hier beispielsweise um Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten z.B. aus ausstehenden Rechnungen mit Leistungserbringung in der Haushaltsperiode oder für Risiken aus Proßeßkosten, die der Höhe oder ihres zeitlichen Eintritts nach noch nicht abschließend als Verbindlichkeit qualifiziert werden können.*

*Ebenso ist die Bildung von Sonderrücklagen, zu deren Bildung keine rechtliche Verpflichtung besteht, nur zulässig, wenn der Ergebnishaushalt keinen Fehlbetrag*

*ausweist und keine Fehlbeträge aus Vorjahren mehr abzudecken sind. Die Bildung von Sonderrücklagen als Bestandteil des Eigenkapitals ist nur bei zweckentsprechender Verwendung der erhaltenen Mittel und soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind, möglich.*

*Entsprechend der zu beachtenden haushaltsrechtlichen Vorgaben ist weder die Bildung einer passivischen Unterposition des Eigenkapitals in Form einer Rücklage (Bilanzpos. 1.2) noch der einer Rückstellung (Bilanzpos. 3) für vereintliche Mehreinnahmen aus den divergierenden Abschreibungsmethodiken zwischen Haushaltsrecht und Kommunalabgabenrecht zulässig.*

*Somit existiert zum 31.12.2022 auch kein diesbezüglicher Rückstellungs-/Rücklagenstand.*

- b. Welche Überschüsse der kostenrechnenden Einrichtung "Wasserversorgung" wurden nach Jahren getrennt in den Jahresabschlüssen 2013 bis 2022 nachgewiesen und den Rückstellungen/Rücklagen zugeführt?

*Bei der Beantwortung der Fragestellung wird unterstellt, dass sich die Begrifflichkeit "Überschüsse der kostenrechnenden Einrichtung Wasserversorgung" auf die sich im Rahmen der Nachkalkulation ergebenden Kostenüber- und -unterdeckungen nach KAG bezieht.*

*Wie bereits unter Ziff. 4.a. ausgeführt, dürfen Kostenüberdeckungen im Rahmen des Jahresabschlusses nicht als Rückstellungen oder Rücklagen ausgewiesen werden, sondern hierfür ist ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen (Bilanzpos. 2.2; vgl. auch § 41 Abs. 7 GemHVO).*

*Dieser Sonderposten dient der Deckung möglicher Verluste in den Gebührenhaushalten kommender Jahre bzw. ist entsprechend der Vorgaben des KAG bei künftigen Gebührekalkulationen betragsreduzierend zu berücksichtigen.*

*Kostenunterdeckungen sind – dem strengen Niederstwertprinzip folgend – aufgrund ihres Forderungscharakters nur im Anhang zu erläutern.*

*Sollte sich die Anfrage auf die Entwicklung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich beziehen, ergibt sich jeweils zum 31.12.dJ für den Bereich der Wasserversorgung folgende Entwicklung:*

| <i>Bestandswerte lt. vorläufigem Jahresabschluss per</i> | <i>Angaben in Euro</i> |
|--|------------------------|
| <i>31.12.2013</i>  | <i>0,00</i>            |
| <i>31.12.2014</i>  | <i>93.472,00</i>       |
| <i>31.12.2015</i>  | <i>170.592,00</i>      |
| <i>31.12.2016</i>  | <i>230.221,00</i>      |
| <i>31.12.2017</i>  | <i>183.346,00</i>      |
| <i>31.12.2018</i>  | <i>194.516,00</i>      |
| <i>31.12.2019</i>  | <i>173.420,00</i>      |
| <i>31.12.2020</i>  | <i>173.420,00</i>      |
| <i>31.12.2021</i>  | <i>153.972,95</i>      |

*Die Arbeiten für den Jahresabschluss per 31.12.2022 dauern noch an. Eine Unterrichtung der gemeindlichen Gremien erfolgt nach Aufstellung des Jahresabschlusses 2022.*

*Der buchhalterische Nachweis unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises. Eine rechtliche Nachweispflicht mittels extern zu führender Bankkonten existiert nicht.*

5. Wie errechnen sich die Wassergebühren je m<sup>3</sup>, wenn nach Anschaffungskosten abgeschrieben würde

*Gemäß der Niederschriften Nr. 44-X-06-2010 vom 03.11.2010 sowie Nr. 07-XI-09-2011 vom 02.11.2011 erfolgten in den öffentlichen Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses ausführliche Beratungen über die Gebührenkalkulation auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten.*

*Laut Niederschrift Nr. 06-XI-07-2011 der Sitzung der Gemeindevertretung vom 08.11.2011 zu Teil C – Ziff. 6- "Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren 2012" hat sich mehrheitlich die Gemeindevertretung sogar explizit gegen eine Beauftragung des Gemeindevorstandes zur Ausarbeitung einer Gebührenkalkulation für Wasser und Abwasser auf der Basis der Abschreibungen nach Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgesprochen.*

*Ebenso hat das VGH Kassel im Musterverfahren (Az. 5A 1994/12) mit Urteil vom 08.04.2014 entschieden, dass es dem Satzungsgeber freisteht zu wählen, auf Basis welchen Wertes er die Abschreibungen vornimmt. Ebenso wurde bestätigt, dass auch ein Wechsel der Abschreibungsart im pflichtgemäßen Ermessen des Satzungsgebers steht (vgl. Auch Beschluss des Senats vom 08.09.2005 – 5 N 3200/02 – KStZ 2003,51 = GemHH 2006, 184).*

*Vor dem Hintergrund der vorgenannten Ausführungen, der hiermit verbundenen Ressourcenbindung wie auch der hohen Auslastungssituation in der Verwaltung scheint die Beschäftigung mit möglichen hypothetischen Konstrukten weder sachgerecht noch nachvollziehbar.*

6. Welche Beträge aus den erzielten Überschüssen der kostenrechnenden Einrichtung "11Wasserversorgung" stehen bei notwendigen Erneuerungen der Wasserversorgung im Jahr 2023 und in den Folgejahren zur Verfügung, ohne dass für die Erneuerungen Kredite aufgenommen werden müssen?

*Soweit sich die Begrifflichkeit "Überschüsse der kostenrechnenden Einrichtung" auf die sich nach Abschluss eines Kalkulationszeitraumes ergebenden Kostenüber- / -unterdeckungen nach KAG beziehen, ergibt sich die Beantwortung wie folgt:*

*Nach § 10 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahr auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Somit ist eine Verwendung als Kreditmittel nicht möglich. Dies insbesondere nicht bei mehrjähriger Kreditlaufzeit.*

*Ergänzend hierzu lässt sich ausführen, dass seit der Umstellung der Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten keinerlei Kostenfaktoren oder Aufwendungen für Zins- und Tilgungsleistungen aus Krediten dem Produktbereich der Wasserversorgung zugerechnet werden.*

Anlage(n):

- (1) UB-Anfrage vom 23.02.2023 - Wassergebühren der Gemeinde Grävenwiesbach



(Bürgermeister)